

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Klein Zecher**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Zecher vom 02.06.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigungspflicht der Gemeinde gehört auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht mit Ausnahme des Winterdienstes gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird für alle in der geschlossenen Ortslage dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen gemäß anliegendem Straßenverzeichnis für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:

- a) die Gehwege
  - b) die begehbaren oder befahrbaren Seitenstreifen
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
  - d) die Rinnsteine
  - e) die Gräben
  - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
  - g) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
  - h) die Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der Kreisstraßen (Am Tiergarten, Hauptstraße und Dorfstraße – soweit sie asphaltiert ist)
  - i) die Grün- und Pflanzstreifen zwischen Grundstücken und Straßenteilen oder zwischen verschiedenen Straßenteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht wird grundsätzlich den Eigentümerinnen oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
  - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohnrecht zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung auf eigene Kosten zu beauftragen.
- (4) Der oder die Reinigungspflichtige kann die Reinigungspflicht dauerhaft auf eine Dritte oder einen Dritten übertragen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung der oder des Dritten vorliegt. Die Gemeinde ist hierüber zu informieren.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrichts einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Befreiung von wildwachsenden Kräutern und Gräsern. Grünstreifen sind angemessen kurz zu halten. Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Säuberung erfolgt nach Bedarf und soll mindestens einmal pro Monat stattfinden.

## **§ 4**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.
- (2) Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie auch Hundehalter/innen sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich von öffentlichen Straßen oder Grünflächen zu entfernen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Hundehalters beseitigen.
- (3) Die Pflicht, außergewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, gilt auch für Straßenteile außerhalb der geschlossenen Ortslage. Wenn landwirtschaftliche Arbeiten an einem Feld mehrere Tage hintereinander zu einer zunehmenden Verunreinigung führen, ist spätestens nach Abschluss der Feldarbeiten, oder bei erheblicher Verschmutzung auch schon vorher, die Reinigungsarbeit durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen.

## **§ 5**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist der räumlich abgegrenzter Teil der Grundstücksoberfläche, welcher in einem Grundbuch unter ebendieser Bezeichnung dem Berechtigten zugeordnet wird.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete oder Verpflichteter gemäß § 2 dieser Satzung oder als Verursacherin oder Verursacher einer außergewöhnlichen Verunreinigung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3,4 und 6 dieser Satzung verstößt. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Ausnahmen von den Reinigungspflichten**

Befreiungen von der Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstücke;
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstücken;
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zur Reinigung verpflichteten Privatgrundstückenzu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.1964 außer Kraft.

Klein Zecher, den 02.06.2020

(L.S.)

Gemeinde Klein Zecher  
Der Bürgermeister  
gez. Torkler

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung  
der Gemeinde Klein Zecher vom 02.06.2020  
zu § 1 Abs. 4 – Straßenverzeichnis**

Folgende Straßen oder Straßenteile unterliegen der Straßenreinigung:

1. Hauptstraße
2. Seedorfer Str.
3. Reiherweg
4. Am Teich
5. Dorfstraße
6. Am Müllerweg
7. Alte Marktstraße
8. Zarrentiner Weg
9. Hinterkoppel
10. Am Tiergarten